



Inhalt, Nr. 09/2024

- Vollzug der Baugesetze
- Allgemeinverfügung zum Vollzug des Waffengesetzes
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen für das Haushaltsjahr 2024

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2388 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 01.03.2024

Vorhaben: Errichtung von Fertigteilcontainer als Sozialräume

Grundstück: Gemarkung Baierbrunn, Fl.Nr. 15/2

Bauort: 82065 Baierbrunn, Oberdiller Straße 18

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 01.03.2024, Nr. 4.1-0788/23/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung von Fertigteilcontainer als Sozialräume“ auf dem Grundstück der Gemarkung Baierbrunn Fl.Nr. 15/2 in 82065 Baierbrunn, Oberdiller Straße 18 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides fest-gesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 15/7, 203/2, 203/6, 203/7, 203/8, 203/9, Gemarkung Baierbrunn) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Baierbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2389 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Verlängerung des Vorbescheid vom 08.02.2021

Vorhaben: Neubau von Personalwohnungen und Errichtung von Stellplätzen

Grundstück: Gemarkung Garching b. München, Fl.Nr. 64, 68/4

Bauort: 85748 Garching bei München, Münchner Str. 15

1. Mit Vorbescheid des Landratsamtes München vom 11.03.2024, Nr. 4.1-0125/19/VB wurde die Verlängerung der bauplanungsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau von Personalwohnungen und Errichtung von Stellplätzen“ auf dem Grundstück der Gemarkung Garching b. München Fl.Nr. 64, 68/4 in 85748 Garching bei München, Münchner Str. 15 erteilt.

2. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

3. Da im vorliegenden Vorbescheidsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 46, 60/1, 63, 63/5, 67/2, 68, 68/2, 68/3, 71, 72, 74/5, 1043, 1045/10, 1045/15, 1045/16 Gemarkung Garching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

4. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

5. Der Vorbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Garching b. München, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Allgemeinverfügung zum Vollzug des Waffengesetzes

Nr. 2390 / Allgemeinverfügung zum Vollzug des Waffengesetzes (WaffG); Ausnahme von Erlaubnispflichten

Das Landratsamt München erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die volljährigen Teilnehmer am ISSF Weltcup München 2024 (Wettkampf und Training) vom 31.05. – 07.06.2024 auf der Olympia-Schießanlage Garching-Hochbrück (Ingolstädter Landstr. 110, 85748 Garching bei München) wird der Umgang mit Kleinkalibrigen Kurz- und Langwaffen sowie Druckluft- und Federdruckwaffen einschließlich der dazugehörigen Munition gemäß § 12 Abs. 5 WaffG von den Erlaubnispflichten unter nachstehend aufgeführten Bedingungen ausgenommen:

1.1. Der Umgang beschränkt sich auf den Besitz und die Mitnahme in die und aus der Bundesrepublik Deutschland.

1.2. Diese Ausnahme gilt nur, wenn eine Einladung für den ISSF Weltcup München 2024 vorliegt und eine dementsprechende Teilnahmebestätigung durch die Internationale Schießsportföderation e.V. München (ISSF) ausgestellt wurde.

1.3. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Verantwortung für die Waffen und der Umgang damit von einem volljährigen Teilnehmer der entsprechenden Sportdelegation zu übernehmen.

1.4. Die Ausnahmeregelung gilt vom 29.05. – 08.06.2024.

2. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

2.1. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Waffen mit der dazugehörigen Munition in der Waffenkammer der Olympia-Schießanlage Garching-Hochbrück aufzubewahren und die Waffen nur ungeladen und in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren. Außerhalb der Olympia-Schießanlage ist das Aufbewahren und Führen der Waffen nicht zulässig.

2.2 Die Einfuhr von Waffen und Munition in die Bundesrepublik Deutschland für den ISSF Weltcup München 2024 darf nur auf direktem Weg vom Grenzübertritt / Flughafen zur Olympia-Schießanlage in Garching-Hochbrück bzw. zurück erfolgen. Waffen und Munition dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Abreise aus der Waffenkammer der Olympia-Schießanlage in Garching-Hochbrück entnommen werden.

2.3 Bei der Ein- bzw. Ausreise hat jeder Teilnehmer eine Kopie der Kurzform dieser Ausnahmeregelung und die Teilnahmebestätigung am ISSF Weltcup München 2024 vorzulegen.

Hinweis: Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt München aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Frau Dr. Aigner
Leitung Referat 4.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen für das Haushaltsjahr 2024

Nr. 2391 / Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund § 8 Abs. 1 Ziff. 4 der Verbandsatzung, Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München (Zweckverband) nach rechtsaufsichtlicher Würdigung der Regierung von Oberbayern vom 12.03.2024 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.589.540,00 €

im Vermögenshaushalt 45.265.772,00 € in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

Das Gesamt-Haushaltsvolumen beträgt somit 57.855.312,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 34.128.220,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Von den Verbandsmitgliedern werden zum Ausgleich des nicht gedeckten Bedarfs für das Haushaltsjahr 2024 Umlagen erhoben.

A) Verwaltungshaushalt

Das Gesamtumlagesoll des Landkreises München für den laufenden Sachbedarf (§ 14 der Verbandsatzung) beträgt 9.692.700,00 €

Das Umlagesoll der Verbandsgemeinden für den Verwaltungshaushalt beträgt insgesamt 290.150,00 €

B) Vermögenshaushalt

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf insgesamt 6.258.452,00 € festgesetzt.

Gem. § 13 Abs. 3 Ziff. 1 u. 2 der Verbandsatzung wird dieser wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis München: 5.199.672,00 €
Verbandsgemeinden: 1.058.780,00 €

C) Kreditumlagen

Als zusätzliche Verbandsumlagen werden festgesetzt:

1. Realschule Neubiberg

Für die Generalisierung der alten Realschulturnhalle in 2013 wurde zur Finanzierung des Investitionskostenanteils der Gemeinde Ottobrunn ein Kredit in Höhe von 286.000,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungsleistungen hierfür trägt satzungsgemäß die Gemeinde Ottobrunn. Der Kredit soll zum 15.05.2024 getilgt werden. Hierzu werden 2024 1.277,51 € für Zinsen und 8.412,00 € zur Tilgung aufgewendet.

2. Gymnasium Ottobrunn

a) Für die Aufstockung des Bauteils C wurde zur Finanzierung des Investitionskostenanteils der Gemeinde Ottobrunn in 2010 ein Kredit in Höhe von 524.000,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen hierfür trägt satzungsgemäß die Gemeinde Ottobrunn, dies sind 687,73 € Zins- und 30.824,00 € Tilgungsbeträge.

b) Für den beschlossenen Abbruch der Bauteile A und B des Gymnasiums Ottobrunn und einen entsprechenden Neubau wurde 2014 zur Finanzierung der Investitionskostenanteile der Verbandsgemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn und Ottobrunn ein Kredit in Höhe von 2.617.000,00 € aufgenommen. Die Zinsbindung läuft zum 15.05.2024 aus. Es ist eine Anschlussfinanzierung für alle beteiligten Gemeinden geplant. Die Zins- und Tilgungszahlungen tragen satzungsgemäß die beteiligten Verbandsgemeinden.

c) Für die Finanzierung der Investitionskostenanteile der Verbandsgemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Ottobrunn am Bauprojekt Gymnasium Ottobrunn Abbruch und Neubau Bauteile A+B wurden in 2014 ein Kredit in Höhe von 5.000.000,00 € aufgenommen. Die Zinsbindung endet am 15.08.2024. Es ist eine Anschlussfinanzierung für alle beteiligten Gemeinden geplant. Die Zins- und Tilgungszahlungen tragen satzungsgemäß die beteiligten Verbandsgemeinden.

d) Für die Finanzierung der Investitionskostenanteile aller Verbandsgemeinden am Bauprojekt Gymnasium Ottobrunn Abbruch und Neubau der Bauteile A+B wurde in 2015 ein Kredit in Höhe von 6.000.000,00 € und in 2016 ein Kredit in Höhe von 15.000.000,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von 1.020.358,76 € tragen satzungsgemäß die Verbandsgemeinden.

e) Für die Finanzierung der Investitionskostenanteile der Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn Ottobrunn und Putzbrunn am Bauprojekt Gymnasium Ottobrunn Neubau einer 3-fach Turnhalle wurde 2016 ein Kredit in Höhe von 1.900.000,00 € und 2017 ein Kredit in Höhe von 2.712.900,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von 297.175,37 € tragen satzungsgemäß die beteiligten Verbandsgemeinden.

f) Für den Anteil der Gemeinde Ottobrunn an den Abbruchkosten der 2-fach Turnhalle am Gymnasium Ottobrunn wurde 2017 ein Kredit in Höhe von 75.000,- € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungsleistungen hierfür trägt satzungsgemäß die Gemeinde Ottobrunn, dies sind 7.908,00 €.

3. Gymnasium Neubiberg

a) Für den Umbau und die Erweiterung wurden gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.01.2004 in 2004 Kredite in Höhe von 1.500.000,00 € für die Verbandsmitglieder Landkreis München und Gemeinde Hohenbrunn durch den Zweckverband aufgenommen. Die Zins- und Tilgungsleistungen für 2024 werden anteilig auf die beiden Verbandsmitglieder umgelegt. In 2024 erfolgt die Tilgung des kompletten Kreditbetrags.

	Zinsen	Tilgung	Gesamt
Landkreis München	232,28 €	10.271,68 €	10.503,96 €
Hohenbrunn	46,87 €	2.072,60 €	2.119,47 €
Gesamt	279,15 €	12.344,28 €	12.623,43 €

b) Für die Generalisierung besteht zur Finanzierung der Investitionskostenanteile der Verbandsgemeinden Hohenbrunn und Ottobrunn ein Kredit aus dem Jahr 2010. Die Zins- und Tilgungsleistungen 2023 belaufen sich auf insgesamt 23.533,15 € und werden satzungsgemäß von den beteiligten Gemeinden getragen.

c) Für die Investitionskostenanteile an der Generalisierung der Gemeinden Aying, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Ottobrunn und Putzbrunn wurde 2013 Kredite in Höhe von 2.037.000,00 € aufgenommen. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist sind nur noch die Gemeinden Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn und Ottobrunn an diesem Kredit beteiligt und tragen satzungsgemäß die Umlagen für die Zins- und Tilgung, die sich auf 124.440,16 € belaufen.

d) Für die Investitionskostenanteile an der Generalisierung der Gemeinden Aying, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Ottobrunn und Putzbrunn wurde 2013 Kredite in Höhe von 858.000,00 € aufgenommen. Zum Zinsbindungsende 15.02.2024 beabsichtigen die Gemeinden Ottobrunn und Putzbrunn ihre Anteile komplett zu tilgen. Für die Gemeinden Aying, Höhenkirchen-Siegertsbrunn und Hohenbrunn erfolgt eine Anschlussfinanzierung über die Restsumme. Die Tilgungsleistung 2024 beläuft sich auf 284.844,76 € und wird anteilmäßig auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

e) Für die Investitionskostenanteile der Gemeinden Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn an der Erweiterung des Gymnasiums Neubiberg (Bibliothek) wurde in 2019 ein Kredit in Höhe von 2.140.000,00 € aufgenommen. Die Tilgungsleistungen in Höhe von 214.000,00 € werden satzungsgemäß von den beteiligten Verbandsgemeinden getragen.

f) Für den Neubau der Einrichtturnhalle am Gymnasium Neubiberg wurde für die Investitionskostenanteile des Landkreises sowie für die Gemeinden Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn in 2020 ein Kredit in Höhe von 1.400.000,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungsleistungen werden satzungsgemäß nach ihren Anteilen von den beteiligten Verbandsmitgliedern getragen.

g) Für die Investitionskostenanteile der Gemeinden Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn des Neubaus einer Einrichtturnhalle wurde 2021 ein Kredit in Höhe von 2.735.000,00 € mit einem negativen Zinssatz aufgenommen. Die Tilgungsleistungen werden satzungsgemäß von den beteiligten Gemeinden getragen. Die negativen Zinsen werden anteilig an die beteiligten Gemeinden weitergereicht.

4. Gymnasium Höhenkirchen-Siegertsbrunn

a) Für den Neubau des Gymnasiums Höhenkirchen-Siegertsbrunn wurde zur Finanzierung der Investitionskostenanteile der Verbandsgemeinden Aying, Brunnthal, Hohenbrunn, Ottobrunn und Putzbrunn in 2011 ein Kredit in Höhe von 12.137.500,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von 884.823,76 € tragen satzungsgemäß die Verbandsgemeinden Aying, Brunnthal, Hohenbrunn, Ottobrunn und Putzbrunn.

b) Für die Kosten der Erstausrüstung wurde im Jahr 2017 für die Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn und Hohenbrunn ein Kredit in Höhe von 1.100.000,00 € aufgenommen. Hierfür fallen Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 80.630,00 € an. Diese tragen satzungsgemäß die beteiligten Verbandsgemeinden.

c) Für die Finanzierung der Anteile der Gemeinden Aying, Hohenbrunn und Höhenkirchen-Siegertsbrunn an den Planungskosten der Erweiterung des Gymnasiums Höhenkirchen-Siegertsbrunn wurde 2023 ein Kredit in Höhe von 653.760,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von 78.778,08 € werden satzungsgemäß auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

München, den 27.02.2024

Christoph Göbel

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2024 wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 28.02.2024 vorgelegt. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 34.128.220,00 € wurde mit Schreiben vom 12.03.2024 durch die Regierung von Oberbayern rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2024 sowie der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG i. V. mit Art. 65 GO vom Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Prof.-Messerschmitt-Str. 1, 85579 Neubiberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

**Christoph Göbel
Landrat**

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de